



Grosser Stadtrat

E 13. Aug. 2020

Nr. 37

Stadtrat Schaffhausen
Stadthaus
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 9. August 2020

Kleine Anfrage

Verwendung des Stadtsiegels auf Wahlplakaten: Misst die Stadt mit unterschiedlichen Ellen?

Analog zu den sommerlichen Temperaturen sind auch die städtischen und kantonalen Wahl- und Abstimmungskämpfe in ihrer heissesten Phase angekommen. Argumente verlieren ihre Sachlichkeit, Provokationen auf der einen und verbale Entgleisungen auf der anderen Seite nehmen zu. So weit, so bekannt. Vergessen bleiben in diesem Gerangel oft die Stimmbürger*innen, die gerne sachlich und möglichst neutral informiert werden möchten. Diese Kleine Anfrage möchte klären, wo die Stadtkanzlei bei der Plakatwerbung die Grenze zwischen legaler Wahlpropaganda und widerrechtlicher Beeinflussung der freien Meinungsbildung von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zieht.

Die kurze Vorgeschichte: Im Rahmen einer gemeinsamen Kampagne aller Stadtschulrätinnen und Stadtschulräte habe ich mich am 22. Juli 2020 bei der Stadtkanzlei erkundigt, ob das städtische Siegel für Wahlplakate und Flyer verwendet werden darf (Anhang 1). Der Rechtsdienst kam zum Schluss „dass der Stempel so wie vorgeschlagen nicht auf einem Wahlplakat verwendet werden darf“. Mit der Erklärung: „Durch die Verwendung des städtischen Siegels/Stempels könnte der Anschein erweckt werden, dass es sich bei den Flyern (Plakaten) um offizielle Unterlagen der Stadt Schaffhausen handelt bzw. dass die Stadt Schaffhausen die darauf aufgeführten Kandidaten ebenfalls zur Wiederwahl vorschlägt. Die Verwendung des Stempels wäre somit irreführend, indem dadurch suggeriert würde, dass es sich um eine offizielle Haltung der Stadt handle. Dies könnte wiederum die freie Meinungsbildung der Wähler beeinflussen und stünde somit im Widerspruch zu Art. 34 der Bundesverfassung, der die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe schützt. Insofern sind die vorgeschlagenen Flyer unlauter und dürfen deshalb in der vorgesehenen Form nicht verwendet werden. Sie sind stilistisch so zu gestalten, dass klar hervorgeht, dass es sich nicht um Flugblätter der Stadt Schaffhausen handelt.“

Die Grafik des Plakates und des Flyers für den Stadtschulrat wurde aufgrund dieser Information angepasst und abstrahiert (Anhang 2).

Seit ca. 10 Tagen hängen an städtischen APG Flächen und Plakatstandorten Wahlplakate des ÜPK SVP/Junge SVP/FDP/Jungfreisinn/EDU/Gewerbeverband, welche einen städtischen Wahlzettel abbilden und die beiden bisherigen Stadträte, sowie die neu Kandidierenden der SVP und FDP zur Wahl empfehlen (Anhang 3). Das städtische Siegel und der Wahlzettel werden 1:1 verwendet, auf jegliche Abstraktion wurde verzichtet (Anhang 4). Gemäss Information der Stadtkanzlei wurde den Parteien das Sujet mit dem echten Wahlzettel im Voraus zugestellt.

Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Stadtrat ebenfalls der Meinung, dass der in Anhang 1 abgebildete Entwurf für ein Stadtschulratsplakat den Eindruck erweckt, dass es sich um offizielle Unterlagen der Stadt Schaffhausen handelt und die Verwendung deshalb untersagt werden muss?
2. Ist der Stadtrat ebenfalls der Meinung, dass die abgebildeten Wahlzettel auf den Plakaten des ÜPK SVP/Junge SVP/FDP/Jungfreisinn/EDU/ Gewerbeverband nicht den Eindruck erwecken, dass es sich um offizielle Unterlagen der Stadt Schaffhausen handelt?
3. Wie erklärt sich der Stadtrat, dass die Stadtkanzlei resp. der Rechtsdienst diese zwei gleich gelagerten Fälle komplett unterschiedlich bewertet?
4. Ist der Stadtrat der Ansicht, dass die Verwendung des Stempels und des Wahlzettelmotivs für Wahl- und Abstimmungspropaganda ohne Abstraktion grundsätzlich irreführend sind, da damit suggeriert wird, dass es sich um eine offizielle Haltung der Stadt handelt?
5. Weshalb hat die Stadt Schaffhausen nicht im Sinne einer Gleichbehandlung zweier gleich gelagerter Fälle umgehend eine superprovisorische Verfügung erwirkt, welche den weiteren Aushang von Plakaten des ÜPK SVP/Junge SVP/FDP/Jungfreisinn/EDU/Gewerbeverband schnellst möglich unterbindet, weil darauf das städtische Siegel ohne Abstraktion verwendet wird?
6. Wird der Stadtrat für die kommenden Wahlen und Abstimmungen eine allgemeingültige Weisung bezüglich Verwendung des städtischen Stempels und der Darstellung von Wahlzetteln als Wahlwerbung erarbeiten?
7. Ist der Stadtrat bereit, dafür zu sorgen, dass die Stadt in Zukunft grundsätzlich eine liberalere Praxis bei der Verwendung von Hoheitszeichen bei Wahlwerbung an den Tag legt?

Besten Dank im Voraus für die Beantwortung meiner Fragen und sonnige Grüsse

Angela Penkov

1



2

2



3



4

Wahlzettel
für die
Wahl von fünf Mitgliedern des
Stadtrats und des Stadtpräsidenten/der
Stadtpräsidentin der Stadt Schaffhausen
für die Amtsdauer 2021–2024
vom 30. August 2020

**Fünf Mitglieder des Stadtrats
(inkl. Stadtpräsident/in)**

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Als Stadtpräsident/in: _____

Als Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin kann nur gewählt werden,
wer auch als Mitglied des Stadtrats gewählt wird. Die Stimmabgabe
für den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin ist ungültig, wenn
der Name nicht auch auf die oben stehende Liste «fünf Mitglieder des
Stadtrats» gesetzt wird.

Handschriftlich ausfüllen!